

Vereinbarung zur Entgeltumwandlung

Zwischen _____ (Arbeitgeber)
und _____ (Arbeitnehmer)
wird zur Ergänzung des Anstellungsvertrages vom _____
mit Wirkung zum _____ Folgendes vereinbart:

Mit dieser Vereinbarung soll die im Rahmen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) eingeräumte Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung in Anspruch genommen werden.

Der Arbeitgeber wird dazu bei der PENSIONSKASSE Deutscher Genossenschaften VVaG eine Mitgliedschaft für den Arbeitnehmer und demzufolge eine Pensionskassenversorgung abschließen.

1. Beitrag

Von den künftigen Gehaltsansprüchen des Arbeitnehmers soll

ein jährlicher Betrag ☐

ein monatlicher Betrag ☐

in Höhe von

Variante 1: _____ Euro

Variante 2: _____ % des versicherten Einkommens (VEK)

Variante 3: _____ % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West)

in einen Anspruch auf Versicherungsschutz in Form von Beiträgen in die Pensionskassenversorgung bei der PENSIONSKASSE umgewandelt werden.

Hinsichtlich der genannten Beiträge ist allein der Arbeitgeber Beitragsschuldner gegenüber der PENSIONSKASSE. Eine Beitragspflicht des Arbeitnehmers ist insoweit ausgeschlossen.

Gehaltsabhängige Leistungen wie Gehaltserhöhungen, Weihnachtsgratifikation, Jubiläumsgeld usw. werden künftig unter Einbeziehung der für die betriebliche Altersversorgung vorgesehenen Beträge gewährt.

Der Arbeitnehmer ist grundsätzlich berechtigt, die Höhe der Entgeltumwandlung jährlich anzupassen. Bestehende Versorgungsregelungen sind entsprechend zu berücksichtigen. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber bis zum Eintritt eines Versorgungsfalles an die PENSIONSKASSE abgeführt, längstens jedoch bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Eventuelle sonstige Zusagen auf betriebliche Altersversorgung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

2. Vermögenswirksame Leistung

Der Umbwandlungsbetrag beinhaltet die dem Arbeitnehmer zustehende vermögenswirksame Leistung. Die Umbwandlung erfolgt nach dem Vermögensbildungsgesetz im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG.

Ja, in Höhe von _____ Euro

Nein ☐

3. Finanzierung

☐ Die Versicherung wird ausschließlich durch den Arbeitnehmer finanziert.

☐ Der Arbeitgeber beteiligt sich mit einem Betrag von

Variante 1: _____ Euro

Variante 2: _____ % des versicherten Einkommens (VEK)

Variante 3: _____ % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West)

4. Besteuerung

Hinsichtlich des Beitrages gemäß Ziffer 1 besteht Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG, soweit der steuerliche jeweils gültige Höchstbetrag noch nicht durch Arbeitgeberbeiträge ausgeschöpft wurde.

Soweit daneben und unter Anrechnung auf den jeweiligen Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG Beiträge pauschal besteuert werden (§ 40 b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung), geht die Pauschalsteuer zu Lasten des Arbeitgebers ☐ oder des Arbeitnehmers ☐.

5. Ansprüche

Die Versicherungsansprüche des Arbeitnehmers bzw. seiner Hinterbliebenen regeln die jeweils gültige Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der PENSIONSKASSE.

6. Unverfallbarkeit

Hinsichtlich der Unverfallbarkeit gelten grundsätzlich die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer die Mitgliedschaft bei der PENSIONSKASSE auf schriftlichen Antrag mit eigenen Beiträgen fortsetzen.

7. Hinweise

Der Arbeitnehmer ist sich darüber bewusst, dass aus einer eventuellen Minderung des beitragspflichtigen Entgelts in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung infolge dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung und einer daraus eventuell resultierenden Leistungsminderung aus den gesetzlichen Ansprüchen keinerlei Verpflichtungen für den Arbeitgeber entstehen können. Dem Arbeitnehmer ist bewusst, dass die Leistungen aus der Pensionskassenversorgung der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen.

Der Arbeitgeber übermittelt an die PENSIONSKASSE die zum Abschluss und zur Durchführung der Pensionskassenversorgung benötigten, personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers (wie beispielsweise Vorname, Nachname, Adresse, Geburtsdatum und die Angaben aus dieser Vereinbarung oder deren zukünftige Änderungen). Hierbei werden die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung beachtet.

8. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen diese Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der ungültigen oder nichtigen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlich gewolltem am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Unterschrift des Arbeitnehmers